



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Landtagswahl am 06. Juni 2021 17
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
- KWL-LT-01/2021 vom 11. Januar 2021 –
Diese Bekanntmachung ist **als Anlage** beigefügt.
- Landtagswahl am 06. Juni 2021 17
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
- KWL-LT-02/2021 vom 11. Januar 2021. -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale) 18
Mitteilung über ein schriftliches oder elektronisches Verfahren des Stadtrates
der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer
festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA

Stadt Hecklingen 18
Kündigung einer Zweckvereinbarung
Diese Bekanntmachung ist **als Anlage** beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
- KWL-LT-01/2021 vom 11. Januar 2021 -

Diese Bekanntmachung ist **als Anlage** beigefügt.

- Landtagswahl am 06. Juni 2021
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg
- KWL-LT-02/2021 vom 11. Januar 2021 –

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Vorbereitung der Wahl zum 8. Landtag von Sachsen-Anhalt wird für den Salzlandkreis gemäß § 12 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg gebildet.

Der Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 LWG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern (m/w/d), die der Kreiswahlleiter auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 3 Absatz 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)) beruft. Bei der Auswahl der Beisitzer (m/w/d) sollen in der Regel nach § 12 Absatz 3 Satz 2 LWG, § 3 Absatz 3 LWO die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt

und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Absatz 2 LWG ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden kann. Die Ablehnungsgründe zur Übernahme eines Wahlehrenamtes richten sich nach § 49 LWG. Gemäß § 8 Absatz 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Ich fordere hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

bis zum Freitag, den 12. März 2021

vorzuschlagen. Die Wahlvorschläge können auf folgendem Weg bei mir eingereicht werden.

Anschrift:

Salzlandkreis
Gem. Wahlbüro für die Wahlbereiche 18, 19, 20 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

E-Mail-Adresse:

wahlbuero@kreis-slk.de

Telefax des gem. Kreiswahlbüros:

03471/684 552255

Bernburg (Saale), den 11. Januar 2021

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 18 - Aschersleben -, 19 – Staßfurt -, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Mitteilung über ein schriftliches oder elektronisches Verfahren des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA

Nach der Verfahrensweise gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu den Sitzungen in kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage findet ein schriftliches oder elektronisches Verfahren (Umlaufbeschluss) für die unten aufgeführten Beschlussvorlagen der nachfolgenden Tagesordnung statt.

Die Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA liegen vor, weil der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 19.11.2020 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA festgestellt und damit für die Zeit bis zum 19.02.2021 die Anwendung des § 56 a KVG LSA eröffnet hat.

Tagesordnung im vereinfachten schriftlichen Verfahren:

1. Umlaufbeschluss:
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte
Beschlussvorlage 0309/21

2. Umlaufbeschluss:
Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie
Beschlussvorlage 0310/21

Fristsetzung zur Abgabe des Votums der Mitglieder des Stadtrates:

Donnerstag, 28.01.2021, um 18:00 Uhr

gez. Jürgen Weigelt
Vorsitzender
des Stadtrates

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

Kündigung einer Zweckvereinbarung

Diese Bekanntmachung ist **als Anlage** beigefügt.

Landtagswahl am 06. Juni 2021

Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg

- KWL-LT-01/2021 vom 11. Januar 2021 -

Am Sonntag, den 06. Juni 2021, findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.) Allgemeines

1.1 Gemäß § 28 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreis- und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06. Juni 2021 auf. Die Wahlvorschläge sollen mit den vorgeschriebenen Anlagen möglichst frühzeitig eingereicht werden, um etwaige Mängel vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigen zu können.

1.2 Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) für

Wahlkreis 18 Aschersleben,	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein / Harz vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein
Wahlkreis 19 Staßfurt,	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egelin, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
Wahlkreis 20 Schönebeck,	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
und Wahlkreis 21 Bernburg	vom Salzlandkreis die Gemeinden Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale)

sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse schriftlich einzureichen:

**Salzlandkreis
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 18, 19, 20 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale).**

1.3 Landeswahlvorschläge (Anlage 14 zur LWO) sind bei der Landeswahlleiterin unter der Adresse Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

1.4 Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) am

Montag, den 19. April 2021, 18:00 Uhr.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§§ 23 Abs. 2 Satz 1; 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LWG).

1.5 Als Bewerber auf Landes- oder Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht gemäß § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2.) Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 14 Abs. 1 LWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 14 Abs. 5 Satz 1 LWG).

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- wenn der Bewerber für eine Partei auftritt, den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Kreiswahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien: von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich. Landesverband im Sinne des LWG und der LWO ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 30 Abs. 2 LWO).

Ist der Kreiswahlvorschlag entsprechend unterzeichnet, gilt dies zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG, § 30 Abs. 2 Satz 5 LWO).

2.2.2 von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind: außerdem die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

2.2.3 von Einzelbewerbern: von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 30 Abs. 2a LWO, §§ 14 Abs. 3, Abs. 2 Satz 4 LWG).

2.3 Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag und der zweite als ihr Vertreter, wenn nicht andere Wahlberechtigte des Wahlkreises oder eines anderen Wahlkreises als Vertrauensperson und Vertreter auf dem Kreiswahlvorschlag angegeben sind (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LWG).

2.4 Die Unterstützer eines Kreiswahlvorschlages müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben oder sich sonst gewöhnlich im Land Sachsen-Anhalt aufgehalten haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.5 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie können von mir auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Absatz 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien, deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Absatz 2 LWG getroffen hat.

Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

2.6 Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2.7 In einem Wahlkreis darf von einer Partei nur ein Kreiswahlvorschlag zugelassen werden.

2.8 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

2.9 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind alle Parteien befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (20. November 2019) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

2.10 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.10.1 die Erklärung des Bewerbers gemäß Anlage 9 der LWO, dass

- er der Aufstellung zustimmt und
- für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie
- eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,

2.10.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

2.10.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,

2.10.4 eine Versicherung an Eides statt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 12 LWO),

2.10.5 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Für Kreiswahlvorschläge von Parteien können Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 30 Abs. 3 Nr. 4 LWO).

2.10.5 Bei Unterstützung eines Kreiswahlvorschlages müssen die Erklärungen von den Wahlberechtigten, die den Vorschlag unterstützen, auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 oder gesondert nach dem Formblatt der Anlage 8 eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

2.11 Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können auch aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen - Landeswahlordnung) heruntergeladen werden.

3. Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

3.1 Rücknahme

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

3.2 Änderung

3.2.1 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. April 2021, 18:00 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

3.2.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18:00 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht.

3.2.3 Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

3.2.4 Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden.

4. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)

4.1 Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18:00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

4.3 Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

1. Mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) hat sie für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben oder am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land

Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Magdeburger Gartenpartei (Gartenpartei)*
- Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)
- DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

* Name am 25.11.2017 geändert in „Gartenpartei“, Kurzbezeichnung „Gartenpartei“

Diese Parteien sind von der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 LWG gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 einreichen.

2. Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt (20. November 2019) seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und die daher nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 6. April 2021 (61. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der

**Landeswahlleiterin
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 16. April 2021 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise (Anlage des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG).

III. Wahlbüro des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18, 19, 20 und 21 bei der Landtagswahl am 06. Juni 2021

Anschrift: Salzlandkreis
Gem. Wahlbüro für die Wahlbereiche 18, 19, 20 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Internet: www.salzlandkreis.de
E-Mail-Adresse: wahlbuero@kreis-slk.de

Fernsprechverbindungen:
Telefon des gem. Kreiswahlleiters: 03471/684-1294
Telefon des Stellvertreters: 03471/684-1327
Telefax des gem. Kreiswahlbüros: 03471/684 552255

Bernburg (Saale), den 11. Januar 2021



Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
18 – Aschersleben - ,19 – Staßfurt -, 20 – Schönebeck - und 21 – Bernburg-

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ hat entsprechend des Beschlusses 22/2020 seiner Verbandsversammlung mit Schreiben vom 01.09.2020 die Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Schmutzwasserbeseitigung für den Flughafen Cochstedt zwischen dem WAZV und der Stadt Hecklingen vom 15.12.2016 gekündigt. Der Wortlaut des Beschlusses sowie das Kündigungsschreiben werden nachstehend bekannt gemacht.

Beschluss 22/2020 der Verbandsversammlung 04/2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt die Kündigung der Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung für den Flughafen Cochstedt zwischen dem WAZV und der Stadt Hecklingen vom 15.12.2016. Gleichzeitig soll der WAZV der Stadt eine neue Zweckvereinbarung zu den tatsächlichen IST-Kosten anbieten.

Kündigungsschreiben des WAZV:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
Am Schütz 2 - 39418 Staßfurt
Postzustellungsurkunde
Stadt Hecklingen
Herrn Bürgermeister Uwe Epperlein
Hermann Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Am Schütz 2
39418 Staßfurt

Bearbeiter: Thomas Schulz

Telefon: (03925) 92 57 - 11
Telefax: (03925) 92 57 - 30
E-Mail: thomas.schulz@bode-wipper.de
(nur für formlose Mitteilungen)


Staßfurt, den 01.09.2020


**Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt
(nur Flughafen) vom 15.12.2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Epperlein,

hiermit kündigt der WAZV "Bode-Wipper" die oben benannte Zweckvereinbarung fristgemäß zum 31.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Beyer


Uwe Epperlein
Bürgermeister

